

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkbI)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	VkbI 1951	Seite
82	25. 4. 1951 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr	126
83	25. 4. 1951 Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940	126
84	19. 4. 1951 Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs	126
85	16. 4. 1951 Abfertigung von Kraftfahrzeugen im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone	127
86	19. 4. 1951 Betätigung landwirtschaftlicher Aufbaugenossenschaften im Güterfernverkehr	128
87	26. 4. 1951 Illegale Kraftstoffeinfuhr	128
88	19. 4. 1951 Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut	128
89	23. 4. 1951 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 10	130
90	24. 4. 1951 Sperrungen auf den Bundesstraßen Nr. 30, 32 und 312	130
91	24. 4. 1951 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 202	130
92	24. 4. 1951 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 215	130
93	25. 4. 1951 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 5	130
94	25. 4. 1951 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 11	130
95	25. 4. 1951 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 36	130
96	2. 5. 1951 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 222	130
97	1. 5. 1951 Straßensperrungen nach dem Stand vom 1. Mai 1951	131
98	12. 4. 1951 Merkblatt zur Führung der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs über See in den Häfen der Bundesrepublik Deutschland	134
99	17. 4. 1951 Verlegung der Grenze zwischen den Wasser- und Schifffahrtsämtern Duisburg-Meiderich und Münster	134
100	10. 4. 1951 Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt: Nachtschiffahrt	134
101	21. 4. 1951 Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt: Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg	134
102	21. 4. 1951 Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt: Liegeplatzverbot zwischen Main-km 86,65 bis 88,20	134
103	28. 4. 1951 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge auf dem Rhein	134
104	24. 4. 1951 Kennzeichnung der kleinen Schiffe auf der Donau	135
105	19. 4. 1951 Verordnung PR Nr. 8/51 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarif) vom 20. 2. 1951	135
106	30. 3. 1951 Beschlüsse des Frachtausschusses Bremen	135
106a	15. 5. 1951 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)briefe	144a
106b	15. 5. 1951 Aufbietung von Kraftfahrzeugen unbekannter Eigentümer	bis
106c	15. 5. 1951 Aufbietung in Verlust geratener Kraftfahrzeug(Anhänger)scheine	bis
106d	15. 5. 1951 Aufbietung in Verlust geratener Führerscheine	144q

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau:	Seite	Bücherschau:	Seite
Übersicht	136	Neuerscheinungen	141
Auslese	139	Buchbesprechungen	141
Rechtsprechung			144

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1951

Heft 9

AMTLICHER TEIL

Nr. 82 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Bonn, den 25. April 1951
StV 8 — 180/724/51 —

Im Bundesgesetzblatt I 1951 S. 240 ist die nachstehende Verordnung verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag:
Straulino

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Vom 24. März 1951

Auf Grund von § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Prüfung der Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gilt anliegende Prüfungsordnung.

(2) Der Nachweis für die amtliche Anerkennung als Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 1 Abs. 4 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 23 —) wird durch eine nach Absatz 1 abgelegte Prüfung für den gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht.

(3) Prüfungen, die auf Grund einer gleichlautenden Prüfungsordnung im Lande Berlin abgelegt werden, stehen den im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegten Prüfungen gleich.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Anordnung des Reichsverkehrsministers zur Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr mit Prüfungsordnung vom 11. Januar 1940 (Reichsverkehrsbl. B S. 33) außer Kraft.

Bonn, den 24. März 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Prüfungsordnung für Kraftfahrersachverständige

§ 1

(1) Die oberste Landesverkehrsbehörde bestellt den Prüfungsausschuß für Kraftfahrersachverständige. Ihm gehören an: ein technischer Beamter, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als amtlicher Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr besitzt, und ein rechtskundiger Beamter als Prüfer, sowie der Leiter einer Prüfungsstelle als Beisitzer.

(2) Die oberste Landesverkehrsbehörde bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie kann weitere Prüfer bestellen.

§ 2

Der Antrag auf Anerkennung als Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr ist an die oberste Landesverkehrsbehörde zu richten.

Beizufügen sind:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. die Nachweise gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23); die Zeugnisse sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen;
3. Zeugnisse über berufliche Tätigkeit — soweit nicht nach Ziffer 2 erforderlich — und ein amtliches Führungszeugnis.

§ 3

Genügen die eingereichten Unterlagen oder ist eine Ausnahmegenehmigung auf Grund von § 1 Abs. 5 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr erteilt, so bestimmt die oberste Landesverkehrsbehörde Ort und Zeit der Prüfung.

§ 4

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet der obersten Landesverkehrsbehörde über das Prüfungsergebnis.

(2) Die Prüfung kann mit Genehmigung der obersten Landesverkehrsbehörde ganz oder teilweise wiederholt werden.

(VkB! 1951 S. 126)

Nr. 83 Entscheidung über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I, S. 23)

Bonn, den 25. April 1951
— StV 8 — 180/724/51 —

Im Bundesgesetzblatt I 1951 S. 240 ist die nachstehende Entscheidung der Bundesregierung verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag:
Straulino

Entscheidung

über den Übergang von Befugnissen nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 23)

Vom 3. April 1951

Auf Grund von Artikel 129 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird zur Beseitigung von Zweifeln im Einvernehmen mit dem Bundesrat entschieden, daß die Verwaltungsbefugnis des Reichsverkehrsministers nach § 3 der Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 auf die obersten Landesverkehrsbehörden übergegangen ist.

Bonn, den 3. April 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Nr. 84 Verordnung über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs

Bonn, den 19. April 1951
StV 3 — 24/629/51

Ich gebe folgende Rechtsverordnung bekannt, die im Bundesgesetzblatt Teil I S. 238 vom 13. April 1951 veröffentlicht worden ist.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag:
Straulino

Verordnung

über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßengüterfernverkehrs

Auf Grund des § 14 Abs. 5 des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1950 (BGBl. S. 273) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrats verordnet:

§ 1

(1) Alle im Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge sind an beiden Seiten des

Führerhauses durch eine Aufschrift in schwarzer Balkenschrift auf weißem Grund mit schwarzer Umrandung zu kennzeichnen. Die Aufschrift ist unmittelbar auf der Fahrzeugwand oder auf einer fest mit dem Fahrzeug verbundenen Tafel anzubringen und muß folgende Angaben enthalten:

1. bei Kraftfahrzeugen des Güterfernverkehrs das Wort „Güterfernverkehr“, bei Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs das Wort „Möbelfernverkehr“;
2. die Ordnungsnummer der Genehmigungsurkunde (§ 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 7. Februar 1950 — VkB! S. 50 —), bei den im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die fortlaufende Nummer der Deutschen Bundesbahn mit dem Zeichen „DB“
3. den Standort des Kraftfahrzeugs in Übereinstimmung mit der Genehmigungsurkunde
4. bei den im Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn verwendeten bundesbahneigenen Kraftfahrzeugen die Angabe der Eisenbahndirektion.

Es ist nicht gestattet, weitere Zusätze innerhalb der vorgeschriebenen schwarzen Umrandung anzubringen.

(2) Die Aufschrift soll 80 cm lang und 35 cm hoch, die Umrandung 1,5 cm breit sein. Sie muß in der Mitte des weißen Grundes deutlich lesbar angebracht sein. Die Buchstabengröße richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Gesamtfläche.

(3) Das weiße Feld innerhalb der schwarzen Umrandung ist bei den auf Grund einer Bezirksgenehmigung (§ 7 Abs. 2 des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes) im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem blauen, bei allen übrigen im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen mit einem roten und bei den Kraftfahrzeugen des Möbelfernverkehrs mit einem gelben Strich in 2 cm Breite zu versehen, der von der linken unteren Ecke der Umrandung zur rechten oberen Ecke der Umrandung führt.

§ 2

Für die Form der Aufschriften gelten die anliegenden Muster 1 bis 4.

§ 3

Die Vorschriften der Verordnung sind nicht anzuwenden auf Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Leichen dienen und hierfür besonders eingerichtet sind (§ 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 — RGBI. I S. 788 —).

§ 4

(1) Die Kraftfahrzeuge des Güter- und Möbelfernverkehrs dürfen nach § 1 erst dann gekennzeichnet werden, wenn die Genehmigung auf Grund des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 erteilt ist.

(2) Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Genehmigung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten der Verordnung zu kennzeichnen. Wird die Genehmigung erst nach Inkrafttreten der Verordnung erteilt, so ist das Kraftfahrzeug innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung zu kennzeichnen.

(3) Die auf Grund früherer Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des gewerblichen Straßen-güterfernverkehrs angebrachten Aufschriften gleichen oder ähnlichen Inhalts sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu entfernen, soweit sie den anliegenden Mustern nicht entsprechen.

(4) Läuft zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung ein Genehmigungsverfahren, so sind die alten Aufschriften innerhalb zwei Wochen nach dem Abschluß dieses Verfahrens zu entfernen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 37 Nr. 1 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBI. I

S. 788) in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes vom 2. September 1949 (WiGBI. S. 306) bestraft.

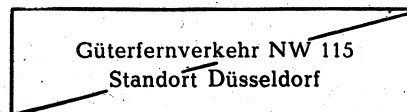
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Februar 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

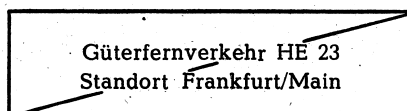
(roter Diagonalstrich)



Muster 1

für den unbeschränkten Güterfernverkehr

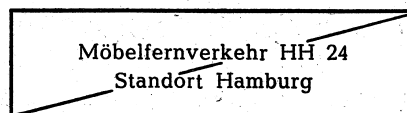
(blauer Diagonalstrich)



Muster 2

für den eingeschränkten Güterfernverkehr

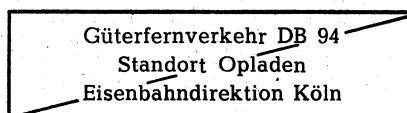
(gelber Diagonalstrich)



Muster 3

für den Möbelfernverkehr

(roter Diagonalstrich)



Muster 4

für den unbeschränkten Güterfernverkehr der Deutschen Bundesbahn

(VkB! 1951 S. 126)

Nr. 85 Abfertigung von Kraftfahrzeugen im Verkehr mit der sowjetischen Besatzungszone

Bonn, den 16. April 1951

StV 3 — 68/66/51

Nachfolgend veröffentliche ich den 9. Änderungsnachtrag zur Bekanntmachung im Verkehrsblatt Nr. 24/1949 (Ziffer 147) über die Abfertigungszeiten für Kraftfahrzeuge bei den Grenzkontrollstellen an der sowjetischen Zonengrenze:

9. Änderungsnachtrag

zur Übersicht der Abfertigungszeiten für Kraftfahrzeuge bei den Grenzkontrollstellen an der sowjetischen Zonengrenze

Stand: 1. 4. 1951

Zu II 5: Grenzkontrollstelle Neustadt (Sonneberg):

Die Abfertigung durch die ostzonale Grenzkontrolle in Hönebach/Sonneberg erfolgt mit Wirkung vom 1. 4. 1951 in der Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich.

Die Regelung erstreckt sich auf den gesamten ein- und ausgehenden Interzonenreise- und -warenverkehr. Arbeitspaßinhaber können mit Genehmigung des Leiters des thüringischen Kontrollpunktes die Grenze auch außerhalb dieser festgesetzten Zeiten passieren.

Zu I 6: Grenzkontrollstelle Lübeck-Eichholz (Herrenburg):

- a) Verkehr Bundesgebiet/Berlin — Westsektoren und Gegenverkehr:
- | | |
|--|----------|
| Güterverkehr an Werktagen von . . . | 8—19 Uhr |
| Güterverkehr an Sonn- u. Feiertagen von . . . | 9—14 " |
| Leerwagenverkehr an Werktagen von . . . | 8—19 " |
| Leerwagenverk. an Sonn- u. Feiertagen v. . . | 9—14 " |
| Personenverkehr an Werktagen von . . . | 8—19 " |
| Pers.-Verkehr an Sonn- u. Feiertagen von . . . | 9—14 " |
- b) Verkehr Westzonen—Berlin—Ostsektor und Gegenverkehr:
wie a)
- c) Verkehr Westzonen/Ostzone und Gegenverkehr:
wie a)

Die ostzonale Kontrollstelle Herrenburg fertigt nur während der oben angegebenen Zeiten ab.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Straulino

(VkB1 1951 S. 127)

Nr. 86 Betätigung landwirtschaftlicher Aufbau-genossenschaften im Güterfernverkehr

Bonn, den 19. April 1951
StV 3 — 14/69/51

Auf eine Anfrage wegen der Betätigung landwirtschaftlicher Aufbaugenossenschaften im Fernverkehr habe ich folgende Stellungnahme abgegeben, die wegen ihrer allgemeinen Bedeutung hiermit veröffentlicht wird:

Das Güterfernverkehrsgesetz und das Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz gelten nur für gewerbliche Transporte, also Transporte „für andere“. Demgemäß bringen die Vorschriften der Durchführungsverordnung zum Güterfernverkehrsgesetz im § 4 eine Definition des Begriffs „Werkverkehr“, der von den gesetzlichen Bestimmungen nicht betroffen wird.

In dem von Ihnen geschilderten Falle werden nun mit den Kraftfahrzeugen einer landwirtschaftlichen Aufbau-genossenschaft folgende Güter befördert:

1. Die im Großhandel eingekauften oder verkauften Baumaterialien und landwirtschaftlichen Bedarfsgegenstände;
2. die gemeinsam eingekauften Waren der Genossen, die also von der Genossenschaft nicht zum Zwecke der Wiederveräußerung erworben sind;
3. Güter für Zwecke der Genossen, so z. B. Zucker für eine Zuckerrfabrik, die Mitglied der Genossenschaft ist.

Eine Prüfung, ob diese Transporte unter den Begriff des Werkverkehrs fallen, dürfte zu folgenden Überlegungen führen:

Zunächst wäre festzustellen, daß die Tatbestände des § 4 Abs. 3 (Konzernverkehr) der Durchführungsverordnung zum Güterfernverkehrsgesetz in der Fassung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes hier nicht vorliegen können, da „zwischen den Unternehmen oder zwischen ihnen und der Muttergesellschaft“ keine Kapitalbeteiligung von mehr als 50% besteht (vgl. § 4 Abs. 3 Ziff. 2 DV). Schon damit ist festgestellt, daß für die Beantwortung der Frage allein die Bestimmungen des Abs. 1 maßgebend sind. Das heißt, es muß sich um Beförderungen für eigene Zwecke des Unternehmens, also der Genossenschaft, handeln. Darüber hinaus ist zu fordern, daß

1. die beförderten Güter zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredlung oder Verarbeitung bestimmt oder von dem Unternehmer erzeugt, gefördert oder hergestellt sind;
2. die Beförderung der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb des Unternehmens dient;
3. die Kraftfahrzeuge bei der Beförderung von dem Unternehmen oder seinen Angestellten, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden;

4. die Kraftfahrzeuge dem Unternehmen gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sind.

Ich unterstelle, daß die Erfordernisse der Ziffern 3 und 4 erfüllt sind. Die restlichen drei Erfordernisse sind jedoch nur bei der Gruppe 1 der oben angeführten Transporte erfüllt. Für eigene Zwecke — nämlich des Handelsgeschäfts der Genossenschaft — werden hier die „zur Wiederveräußerung erworbenen Güter“ zum oder vom Unternehmen heran- oder fortgeschafft. Auch die direkte Zuführung vom Verkäufer zum Käufer ohne Umschlag über das Lager der Genossenschaft dürfte hier einzubeziehen sein, da es sich um ein Handelsgeschäft handelt, das zur praktischen Abwicklung seiner Geschäfte nicht an einen oder mehrere Plätze gebunden ist, wie z. B. ein Unternehmen der Industrie.

Anders liegen die Dinge bei den Beförderungen der Gruppe 2. Hier handelt es sich nicht um „Beförderungen für eigene Zwecke“ des Unternehmens. Man kann darunter nicht den ideellen Zweck, „Unterstützung und Hilfe für die Genossen“, sondern nur einen geschäftlichen Zweck verstehen, der eben zum Wesen dieses Geschäftes gehört. Die beförderten Güter sind aber auch (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1) weder von der Genossenschaft erworben noch zur Vermietung, Veredlung oder Verarbeitung durch die Genossenschaft bestimmt, noch sind sie von ihr „erzeugt, gefördert oder hergestellt“.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch bei der dritten Gruppe keine der erforderlichen Voraussetzungen erfüllt ist.

Zusammenfassend darf ich feststellen:

Lediglich die Beförderungen der Gruppe 1 von Gütern erfüllen die Voraussetzungen des Werkverkehrsbegriffs. Bei den beiden anderen Gruppen handelt es sich um unechten — verbotenen — Werkverkehr.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Straulino

(VkB1 1951 S. 128)

Nr. 87 Illegale Kraftstoffeinfuhr

Bonn, den 26. April 1951
— StV 8 — 28/76/51 II —

Auf Grund einer Meldung der Grenzkontrollstelle Helmsstedt-Autobahn weise ich darauf hin, daß der Bezug von Kraftstoffen aus Berlin oder der Ostzone ohne Warenbegleitschein verboten ist. Die Aufhebung der Kraftstoffbewirtschaftung im Bundesgebiet ändert an den bestehenden Vorschriften nichts.

Es dürfen grundsätzlich nur diejenigen Kraftstoffmengen ohne Warenbegleitschein bezogen werden, die das Kraftfahrzeug im serienmäßig eingebauten Kraftstoffbehälter mitführt.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Straulino

(VkB1 1951 S. 128)

Nr. 88 Verordnung PR Nr. 24/51 über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr von Stückgut, Wagenladungen und Expresgut vom 10. April 1951

Bonn, den 19. April 1951
A 8 — 4/42 Wi/51

Nachstehend wird die vom Bundeswirtschaftsminister auf meinen Vorschlag und im Einvernehmen mit mir unter dem 10. April 1951 erlassene Verordnung PR Nr. 24/51 nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger vom 12. April 1951, Jahrgang 3, Nr. 70, Seite 1, verkündet und ist am 16. April 1951 in Kraft getreten.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Bergemann

**Verordnung PR Nr. 24/51
über den Einheitsgebührentarif für die Rollfuhr
von Stückgut, Wagenladungen und Expreßgut.**

Vom 10. April 1951.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGB1. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGB1. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 71) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274), 25. September 1950 (BGBl. S. 681), 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I 1951 S. 223) wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die in Ausübung des bahnamtlichen Rollfuhrdienstes im Rahmen der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung ausgeführten Rollfuhrleistungen dürfen höchstens die in der Anlage aufgeführten Rollgebühren berechnet werden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Verordnung gilt auch für die Beförderung von Stückgütern und Teilen von Ladungen im Gewicht bis zu 2,5 t, die durch Unternehmer von Güterfernverkehr gemäß § 5 Abs. 4 der Kraftverkehrsordnung (RVkB1. 1936 S. 151) abgeholt oder zugeführt werden.

§ 2

Rollgebührenpflichtig ist das wirkliche Gewicht, bei sperrigen Gütern das doppelte wirkliche Gewicht der Sendung. Als sperrig gelten

- a) die im Verzeichnis der sperrigen Stückgüter des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I, Abteilung B, aufgeführten Güter,
- b) Fahrräder, Fahrradrahmen,
- c) folgende Packmittel, neu oder gebraucht, soweit sie nicht ineinandergesetzt oder zerlegt sind: Harrasse, Käfige, Kisten, Körbe, Pappkästen, Steigen und Verschläge.

§ 3

Der Bundesminister für Verkehr regelt das Verfahren für die Einstufung in die Ortsklassen des Einheitsgebührentarifs.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschafts-Strafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGB1. S. 193) in der Fassung der Gesetze vom 29. März 1950 (BGBl. I S. 78) und vom 30. März 1951 (BGBl. S. 223) geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 16. April 1951 in Kraft. Gleichzeitig treten die von den Preisbildungsstellen der Länder erlassenen Anordnungen über den Einheitsgebührentarif außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt der Einheitsgebührentarif für Expreßgut erst mit der Einstufung in die Ortsklassen in Kraft.

Bonn, den 10. April 1951

IB 4/S 7/4368/51

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Graf

Anlage zur Verordnung PR N. 24/51

Rollgebühren

I. für Eil- und Frachtgut

a) Stückgut und Wagenladungen bis 5000 kg wirkliches Gewicht

bis kg	I	II	III	IV	V	DM VI
50	0,90	0,75	0,65	0,50	0,40	0,40
100	1,40	1,15	0,95	0,80	0,65	0,50
150	1,90	1,65	1,40	1,15	0,95	0,75
200	2,50	2,20	1,80	1,50	1,20	1,00
250	3,10	2,75	2,25	1,90	1,50	1,25
300	3,75	3,30	2,70	2,25	1,80	1,50
350	4,40	3,85	3,15	2,65	2,10	1,75

bis kg	I	II	III	IV	V	DM VI
400	5,00	4,40	3,60	3,00	2,40	2,00
450	5,60	4,95	4,05	3,40	2,70	2,25
500	6,25	5,50	4,50	3,75	3,00	2,50
600	6,90	6,10	5,10	4,30	3,50	2,90
700	7,55	6,70	5,70	4,85	4,00	3,30
800	8,20	7,30	6,30	5,40	4,50	3,70
900	8,85	7,90	6,90	5,95	5,00	4,10
1000	9,50	8,50	7,50	6,50	5,50	4,50
1100	9,85	8,85	7,80	6,80	5,80	4,80
1200	10,20	9,20	8,10	7,10	6,10	5,10
1300	10,55	9,55	8,40	7,40	6,40	5,40
1400	10,90	9,90	8,70	7,70	6,70	5,70
1500	11,25	10,25	9,00	8,00	7,00	6,00
1600	11,60	10,60	9,30	8,30	7,30	6,30
1700	11,95	10,95	9,60	8,60	7,60	6,60
1800	12,30	11,30	9,90	8,90	7,90	6,90
1900	12,65	11,65	10,20	9,20	8,20	7,20
2000	13,00	12,00	10,50	9,50	8,50	7,50
2100	13,20	12,20	10,70	9,70	8,70	7,70
2200	13,40	12,40	10,90	9,90	8,90	7,90
2300	13,60	12,60	11,10	10,10	9,10	8,10
2400	13,80	12,80	11,30	10,30	9,30	8,30
2500	14,00	13,00	11,50	10,50	9,50	8,50
2600	14,20	13,20	11,70	10,70	9,70	8,70
2700	14,40	13,40	11,90	10,90	9,90	8,90
2800	14,60	13,60	12,10	11,10	10,10	9,10
2900	14,80	13,80	12,30	11,30	10,30	9,30
3000	15,00	14,00	12,50	11,50	10,50	9,50
3100	15,15	14,15	12,65	11,65	10,65	9,65
3200	15,30	14,30	12,80	11,80	10,80	9,80
3300	15,45	14,45	12,95	11,95	10,95	9,95
3400	15,60	14,60	13,10	12,10	11,10	10,10
3500	15,75	14,75	13,25	12,25	11,25	10,25
3600	15,90	14,90	13,40	12,40	11,40	10,40
3700	16,05	15,05	13,55	12,55	11,55	10,55
3800	16,20	15,20	13,70	12,70	11,70	10,70
3900	16,35	15,35	13,85	12,85	11,85	10,85
4000	16,50	15,50	14,00	13,00	12,00	11,00
4100	16,65	15,60	14,10	13,10	12,10	11,10
4200	16,80	15,70	14,20	13,20	12,20	11,20
4300	16,95	15,80	14,30	13,30	12,30	11,30
4400	17,10	15,90	14,40	13,40	12,40	11,40
4500	17,25	16,00	14,50	13,50	12,50	11,50
4600	17,40	16,10	14,60	13,60	12,60	11,60
4700	17,55	16,20	14,70	13,70	12,70	11,70
4800	17,70	16,30	14,80	13,80	12,80	11,80
4900	17,85	16,40	14,90	13,90	12,90	11,90
5000	18,00	16,50	15,00	14,00	13,00	12,00

b) Wagenladungen (je 100 kg in Dpf)

bis kg	I	II	III	IV	V	VI
5 000	36	33	30	28	26	24
10 000	33	30	28	26	24	22
15 000	30	27	26	24	22	20

II. für Expreßgut

Pf

Für Sendungen bis kg	A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
5	60	60	55	50	45	40	35	30	30	25
10	85	75	70	65	60	55	50	45	40	35
25	110	95	90	80	75	70	65	60	55	50
50	150	140	125	115	110	100	90	85	80	75
75	200	185	170	155	145	135	120	110	105	95
100	250	230	210	195	180	165	150	135	125	115
150	300	275	250	230	210	190	170	155	145	130
200	340	310	285	260	235	215	190	170	160	145
250	385	350	325	295	265	240	210	190	175	160
300	430	390	360	325	290	260	230	205	190	175
350	475	430	395	360	320	285	250	225	205	190
400	520	470	430	390	345	305	265	240	220	205
450	560	510	465	420	375	330	285	260	235	215
500	600	550	500	450	400	350	300	275	250	225

(VkB1 1951 S. 128)

Nr. 89 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 10

Offenbach (M.), den 23. April 1951
StB 4 — 92/821/51

Das Technische Landesamt — Straßen- und Wasserbauverwaltung Württemberg-Baden — in Ludwigsburg teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 10 zwischen Stuttgart und Ulm ist von Plochingen bis Göppingen wegen Straßenbauarbeiten bis zum 1. 10. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über Autobahn bzw. B 297 und 29.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 90 Sperrungen auf den Bundesstraßen Nr. 30, 32 und 312

Offenbach (M.), den 24. April 1951
StB 4 — 59/822/51

1. Die Bundesstraße Nr. 30 zwischen Ulm und Friedrichshafen ist von Meckenbeuren bis Friedrichshafen wegen Neubaus der Lochbrücke bis zum 31. 8. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über LIO Tettnang.

2. Die Bundesstraße Nr. 32 zwischen Sigmaringen und Herbertingen ist von Herbertingen bis Mengen wegen Straßenbauarbeiten bis zum 15. 6. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über LIO Hohentengen.

3. Die Bundesstraße Nr. 312 zwischen Reutlingen und Riedlingen ist von Pfullingen bis Unterhausen wegen Straßenbauarbeiten bis zum 30. 6. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über LIO Genkingen.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 91 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 202

Offenbach (M.), den 24. April 1951
StB 4 — 251/811/51

Die Landesregierung Schleswig-Holstein — Der Landesminister für Wirtschaft und Verkehr, Abt. Straßenbau, in Kiel — teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 202 zwischen Seebad St. Peter und Garding ist von Seebad St. Peter bis Ording wegen Straßenbauarbeiten bis zum 17. 6. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über LIO Heisternest — Ehst — Olsdorf — St. Peter bis Seebad St. Peter.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 92 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 215

Offenbach (M.), den 24. April 1951
StB 4 — 133/88/51

Die Niedersächsische Straßenbaudirektion in Hannover teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 215 zwischen Nienburg und Verden a. d. Aller ist in der Gemarkung Stedebergen wegen Straßenbauarbeiten bis zum 31. 5. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung:

a) für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht über LIO Hassel — Hoya — Oiste — Gr. Hutbergen bis Verden a. d. Aller,

b) für Fahrzeuge unter 3,5 t Gesamtgewicht über LIO Dörverden — Westen — Barnstedt — Ahnebergen — Wahnebergen bis B 215.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 93 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 5

Offenbach (M.), den 25. April 1951
StB 4 — 252/811/51

Die Landesregierung Schleswig-Holstein — Der Landesminister für Wirtschaft und Verkehr, Abt. Straßenbau, in Kiel — teilt mit:

Die Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 5 zwischen Sande (Holst.) und Klixbüll wegen Bauarbeiten an der Lecker-Aubücke ist seit dem 23. 4. 1951 aufgehoben worden.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 94 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 11

Offenbach (M.), den 25. April 1951
StB 4 — 89/813/51

Die Oberste Straßenbaubehörde in München teilt mit: Die Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 11 zwischen Urfeld und Walchensee wurde am 21. 4. 1951 aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 95 Aufhebung einer Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 36

Offenbach (M.), den 25. April 1951
StB 4 — 241/811/51

Der Landesbezirksdirektor der Finanzen — Abt. für Straßen-, Wasser- und Vermessungswesen — in Karlsruhe teilt mit:

Die Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 36 von Neudorf bis Graben wegen Wiederaufbau der Saalbachkanalbrücke wurde am 13. 4. 1951 aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 96 Sperrung auf der Bundesstraße Nr. 222

Offenbach (M.), den 2. Mai 1951
StB 4 — 151/84/51

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf teilt mit:

Die Bundesstraße Nr. 222 zwischen Neuß (Meererbusch) und Krefeld-Uerdingen ist in der Ortslage Lank wegen Straßenbauarbeiten bis zum 23. 7. 1951 für den Gesamtverkehr gesperrt.

Umleitung über B 9 und 57.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag:
Dr. Kunde

(VkBt 1951 S. 130)

Nr. 97 Straßensperrungen

Nach dem Stand vom 1. Mai 1951 bestehen im Zuge von Autobahnen und Bundesstraßen folgende Straßensperrungen, deren Dauer einen Monat überschreitet.

Offenbach (M), den 1. Mai 1951
StB 4 — 170/824/51

Nr.	Bezeichnung des Straßenzuges von — nach	Gesperrte Strecke Gemarkung	Gesperrt für	Dauer der Sperrung	Umleitung	Mehr- länge km
-----	---	--------------------------------	-----------------	--------------------------	-----------	----------------------

I. Nordrhein-Westfalen

B 1	Salzkotten — Paderborn	Paderborn (Brückenwiederherstellung)	Verkehr über 12 t	b. a. w.	über Elsen	8,0
B 57	Köln — Aachen	Umgehungsstraße Linnich	Gesamtverkehr	b. a. w.	über alte B 57	2,0
B 57	M. Gladbach — Krefeld	M. Gladbach (Niersbrücke)	Gesamtverkehr	b. a. w.	örtlich über Behelfsbrücke	0,180
B 60	Duisburg — Landesgrenze Venlo	Ortslage Wachtendonk	Fahrzeuge über 3 t	b. a. w.	über Straelen	10,5
B 61	Lünen — Hamm — Minden i. W.	Ortslage Bad Oeynhaus	Gesamtverkehr	b. a. w.	über Gohfeld	3,6
B 223	Oberhausen — Dorsten	Dorsten	Gesamtverkehr	b. a. w.	über Autobahn	17,5
B 226	Buer — Bochum	Brücken über Emscher u. Rhein-Herne-Kanal	Gesamtverkehr	b. a. w.	östlich über Recklinghausen — Herten, westlich über Gelsenkirchen, Wanne-Eikel	17,0 11,0
B 229	Soest — Arnsberg	Möhne-Talsperre	Gesamtverkehr	b. a. w.	über Stockum, Möhne Randweg	10,5
B 234	Wuppertal — Unna	Ruhrbrücke bei Wetter	Gesamtverkehr	b. a. w.	über Volmarstein	12,0
B 264	Aachen — Köln	Düren (Johannisbrücke über die Ruhr)	Gesamtverkehr	b. a. w.	örtlich	

II. Niedersachsen

Auto- bahn	Hannover — Ruhrgebiet	Bad Nenndorf — Kleinenbremen	Verkehr über 50 t	b. a. w.	B 65 üb. Stadthagen — Bückeburg — Kleinenbremen	2,0
Auto- bahn	Göttingen — Kassel	Hedemünden (Werra-Brücke)	Gesamtverkehr	b. a. w.	B 80 — Behelfsbrücke über die Werra (Steilstrecke bei Laubach!!) od. über Hann.-Münden	3,0 13,0
B 215	Nienburg — Verden	Stedebergen	Gesamtverkehr	31. 5. 51	a) f. Fahrz. üb. 3,5 t Gesamtgew. über L I O Hassel — Hoya — Oiste — Gr. Hutbergen b) f. Fahrz. üb. 3,5 t Gesamtgew. über L I I O Dörverden — Westen — Barnstedt — Ahnebergen — Wahnebergen	8,0 7,8
B 218	Lingen — Brämsche — Minden	Brämsche (Brücke über Mittellandkanal)	Gesamtverkehr	b. a. w.	Brämsche — Wallenhorst — Engter	5,0
B 243	Hildesheim — Seesen	Marienburg, südostwärts von Hildesheim	Gesamtverkehr	b. a. w.	ü. Hildesheim/Galgenberg, Domäne Marienburg	2,0

III. Schleswig-Holstein

B 75	Hamburg — Lübeck — Travemünde	Herrendrehbrücke in Lübeck	Gesamtverkehr	12. 5. 51	über die Autobahn	
B 202	St. Peter — Garding	St. Peter — Ording	Gesamtverkehr	17. 6. 51	über L I O Heisternest — Ehst — Olsdorf — St. Peter bis Seebad St. Peter	

Nr.	Bezeichnung des Straßenzuges von — nach	Gesperrte Strecke Gemarkung	Gesperrt für	Dauer der Sperrung	Umleitung	Mehr- länge km
IV. Bayern						
B 5	Regen — Passau	Regen — Obermitter- dorf (Talbrücke)	Gesamt- verkehr	b. a. w.	über Metten — Ober- mitterdorf oder über Reitmühle	3,0
B 8	Landesgrenze — Aschaffenburg	bei Kahl (Dammrutsch)	Gesamt- verkehr	b. a. w.	Umleitungsstraße (Zeche Gustav)	1,0
B 12	München — Landsberg — Memmingen	Karolinenbrücke in Landsberg	Gesamt- verkehr	b. a. w.	über L I O und B 17 in Landsberg	1,5
B 16	Günzburg — Donau- wörth	Günzburg — Gundelfingen	Fahrzeuge über 9 t	b. a. w.	über Autobahnbrücke bei Leipheim — Langenau — Sontheim	12,0
B 20	Eggenfelden — Strau- bing	Isarbrücke in Landau	Fahrzeuge über 10 t	b. a. w.	Haunersdorf — Reis- bach — Dingolfingen — Gottfriedingen — Schwaige — Landau	26,0
B 25	Feuchtwangen — Rothenburg	Feuchtwangen — Insingen (Brücke üb. die Bundesbahn)	Fahrzeuge über 9 t	b. a. w.	Feuchtwangen — Rei- chenbach — Schnell- dorf — Michelbach — Wettringen — Insingen	6,0
B 25	Feuchtwangen — Rothenburg — Uffen- heim	Insingen — Rothen- burg	Gesamt- verkehr	b. a. w.	üb. Insingen — Diebach Gebaßel — Siechhaus	1,0
B 25	Donauwörth — Nörd- lingen	Bautenbach- und Karthäuserbrücke in Möttingen	Fahrzeuge über 6 t	b. a. w.	Donauwörth — Donau- münster — Diemant- stein — Nördlingen	11,0
B 26	Lohr — Schweinfurt	Mainbrücke in Karl- stadt	Fahrzeuge über 12 t	b. a. w.	a) Lohr — Mühlbach (Karlstadt) — Zellin- gen b) Lohr — Gemünden — Karlstadt	17,0 10,0
B 85	Regen — Viechtach	Kasberg — Poschets- ried	Gesamt- verkehr	1. 5. 51	Kasberg — L I I O — Poschetsried	0,3
B 300	Memmingen — Krum- bach	Günzbrücke in Baben- hausen	Fahrzeuge über 9 t	b. a. w.	a) in Babenhausen bis 16 t Tragfähigkeit b) über 16 t Memmin- gen — Mindelheim — Krumbach	15,0

V. Hessen

B 7	Kassel — Kreuzburg	Otmannshausen — Hoheneiche (Wehre- brücke)	Fahrzeuge über 5 t	b. a. w.	a) in Nord-Süd-Richtg.: Bahn. Reichensachsen — L I O — Hoheneiche — B 7	2,0
B 27	Witzenhausen — Bebra				b) in Süd-Nord-Richtg.: Hoheneiche — L I O — Eschwege — B 249 — Niederhone	19,0
B 42	Mainz — Lorchhausen	Mainz — Lorchhausen	Lkw. über 5 t	b. a. w.	Autobahn Frankfurt (M.) — Köln	6,2
B 49	Limburg — Gießen	Wetzlar — Ortsdurchfahrt	Lkw.	b. a. w.	Dutenhofen — Garben- heim	
B 83	Kassel — Melsungen	a) b. Röhrenfurth b) b. Melsungen (Straßenbrücken über die Fulda)	Fahrzeuge über 7 t Fahrzeuge über 10 t	b. a. w. b. a. w.	a) in Nord-Süd-Richtg.: über die Autobahn b) in Süd-Nord-Richtg.: über L I O südl. Mel- sungen — Spangenberg — Hess. Lichtenau — B 7 bis Kassel	
B 252	Wrexen — Korbach	Wrexen (Diemel- brücke)	Fahrzeuge über 9 t	b. a. w.	L I I O Rhoden — Wethen — Germete — B 7	

Nr.	Bezeichnung des Straßenzuges von — nach	Gesperrte Strecke Gemarkung	Gesperrt für	Dauer der Sperrung	Umleitung	Mehr- länge km
VI. Württemberg-Baden						
Auto- bahn	Wendlingen — Stutt- gart/Süd	Sulzbachtalbrücke bei Denkendorf	Gesamt- verkehr	b. a. w.	über Denkendorf	0,6
B 3	Karlsruhe — Frank- furt (M.)	a) Hensheim — Heidel- berg (Apfelbachbrücke in Großsachsen) b) Heidelberg — Bruch- sal (Leimbachbrücke in Wiesloch)	Fahrzeuge über 16 t Fahrzeuge über 16 t	b. a. w. b. a. w.	Autobahn Darmstadt — Heidelberg Autobahn Heidelberg — Bruchsal L II O Eutingen — Niefern	15,0 3,0
B 10	Pforzheim — Mühlacker	Eutingen — Niefern		31. 3. 52		
B 10	Stuttgart — Vaihingen (Enz)	Stuttgart/Nord — Schwieberdingen	Gesamt- verkehr	b. a. w.	a) f. d. Durchgangsver- kehr über Autobahn Stuttgart — Pforzheim b) für den Ortsverkehr über Markgröningen	
B 10	Stuttgart — Ulm	Plochingen — Göppin- gen	Gesamt- verkehr	1. 10. 51	Autobahn bzw. B 297 und B 29	
B 36	Mannheim — Karls- ruhe	Neudorf — Karlsruhe	Fahrzeuge über 8 t	b. a. w.	a) für Fahrzeuge über 8 t bis 16 t über Neu- dorf — B 35 — LIO bis Einmündung B 36 b) für Fahrzeuge über 16 t über Neudorf — B 35 — Autob. Bruch- sal — Karlsruhe — B 10 — Mühlburg	3,5 9,0
B 39	Speyer — Heilbronn	Speyer — Walldorf (Rheinbrücke Speyer)	Gesamt- verkehr	b. a. w.	Rheinfähre Speyer, Zu- fahrt nur für Fahrzeuge bis 12 t; für Fahrzeuge bis 30 t üb. Rheinfähre Rheinhausen	
B 44	Mannheim — Lampert- heim	Mannheim — Bürstadt (Jungbuschbrücke in Mannheim)	Fahrzeuge über 12 t	b. a. w.	Friedrich-Ebert-Brücke in Mannheim	
B 292	Eichtersheim — Waib- stadt	Sinsheim (Elsenzbrücke)	Gesamt- verkehr	b. a. w.	über Gemeindestraßen	

VII. Rheinland-Pfalz

B 9	Bonn — Mainz	Rolandswerth — Bingerbrück (Einbahn- straße f. Lkw.-Verkehr in Nord-Süd-Richtung)	Lkw. über 5 t	b. a. w.	über B 257, B 50 und andere	
B 9	Wörth — Rheinzabern	Jockgrim	Gesamt- verkehr	15. 5. 51	B 10 und LIO Wörth — Kandel bis Rhein- zabern	5,0
B 42	Beuel — Rüdesheim	Rheinbreitbach — Kaub (Einbahnstraße f. Lkw.- Verkehr in Süd-Nord- Richtung)	Lkw. über 5 t	b. a. w.	über Autobahn Frankfurt (M.) — Köln	
B 51	Prüm (Eifel) — Olzheim	Prüm — Dausfeld — Hermespannd — Will- werath	Gesamt- verkehr	31. 5. 51	nördl. Prüm üb. LIO, über Halbemeile nach Olzheim	
B 54	Wiesbaden — Diez	Hahnstädten	Gesamt- verkehr	1. 7. 51	a) von Hahn üb. B 275 — Neuhof — LIO Kir- berg — Limburg b) von Hahnstädten — Diez üb. LIO Katzen- elnbogen — B 274 — Zollhaus — B 54	

VIII. Württemberg-Hohenzollern

B 30	Ulm — Friedrichshafen	Meckenbeuren — Friedrichshafen (Loch- brücke)	Gesamt- verkehr	31. 8. 51	über LIO Tettnang	
B 32	Sigmaringen — Her- bertingen	Herbertingen — Mengen	Gesamt- verkehr	15. 6. 51	üb. LIO Hohentengen	
B 312	Reutlingen — Ried- lingen	Pfullingen — Unter- hausen	Gesamt- verkehr	30. 6. 51	LIO — Genkingen	

Nr. 98 „Merkblatt zur Führung der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs über See in den Häfen der Bundesrepublik Deutschland“

Bonn (Rh.), den 12. April 1951

— A 3 Abav (1) 1526.5/6 St. —

Das Statistische Bundesamt hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Verkehr ein „Merkblatt zur Führung der Statistik des Schiffs- und Güterverkehrs über See in den Häfen der Bundesrepublik Deutschland“ herausgegeben. Das Merkblatt kann vom Statistischen Bundesamt, Abt. V, Wiesbaden-Biebrich, oder vom Bundesminister für Verkehr, Abt. Seeverkehr, Hamburg 11, bezogen werden.

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Schiller

(VkB1 1951 S. 134)

Nr. 99 Verlegung der Grenze zwischen den Wasser- und Schiffsämtern Duisburg-Meiderich und Münster

Offenbach (M.), den 17. April 1951
W 5/101 — 180/51

Die Grenze zwischen den Wasser- und Schiffsämtern Duisburg-Meiderich und Münster ist nach km 38,795 des Rhein-Herne-Kanals verlegt worden.

Der Übergang der betroffenen Anlagen erfolgte mit Wirkung vom 1. 4. 1951.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Feyerabend

(VkB1 1951 S. 134)

Nr. 100 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt

Nachtschifffahrt

Auf Grund des § 101 der Schifffahrt-Polizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 wird unter Hinweis auf die §§ 79 und 118 dieser Verordnung für die Nachtschifffahrt auf der Strecke von der Lautermündung (km 352,1) bis zur deutsch-holländischen Grenze (km 857,3) angeordnet:

I. Die Talfahrt ist während der Nacht verboten:

1. Für Fahrzeugemiteigener Triebkraft

a) im Bereich der Brücken

Maxau	km 360,4 (Karlsruher
	Wendeplatz)
	bis km 362,5 (Einfahrt Hafen
	Maximiliansau)

Mannheim	km 424,5 — 424,6
----------	------------------

Mainz	km 499,1
-------	----------

(Straßenbehelfsbrücke)

b) auf den Strecken

von Bingen	km 530 (Gebirgs-
bis St. Goar	km 556,2 strecke)
von Köln	km 683,2 (oberhalb der
	Brücken)

bis Hafen Mannesmann	km 770,0 (oberhalb
	Duisburg)

2. Für Schleppzüge

in den unter I, 1 genannten Bereichen und Strecken sowie in den Brückenbereichen

Worms	km 445,0 — 446,0
-------	------------------

Koblenz	km 588,0 — 591,0.
---------	-------------------

II. Die Bergfahrt ist während der Nacht verboten:

Nur im Bereich der Brücken

Mannheim	km 424,3 — 424,6
----------	------------------

Mainz	km 499,1
-------	----------

(Straßenbehelfsbrücke)

für die gesamte Schifffahrt.

III. Nachtfahrten sowohl in der Berg- als auch in der Talfahrt können von den für die betreffende Strecke zuständigen Wasser- und Schiffsämtern bzw. Wasserstraßenämtern in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

IV. Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. 203 aufgehoben.

Duisburg-Ruhrort, d. 10. 4. 1951

Wasser- u. Schiffsdirektion
Duisburg-Ruhrort
Straat

Koblenz, den 10. 4. 1951 Eltville, den 10. 4. 1951

Wasserstraßenverwaltung	Wasser- u. Schiffsdirektion
Rheinland-Pfalz	Eltville
— Direktion —	Casper
Koblenz	
von dem Bussche	

(VkB1 1951 S. 134)

Nr. 101 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt

Durchfahrt durch die Straßenbrücke Aschaffenburg

Auf Grund des § 101 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 18. 1. 1939 (RGBl. II S. 41) wird angeordnet:

Die Straßenbrücke Aschaffenburg, Main-km 87,13, darf in beiden Fahrtrichtungen nur in der Mittelöffnung durchfahren werden. Diese Schiffsöffnung ist durch eine quadratische, auf der Spitze stehende grün-weiße Tafel (§ 64 RheinSchPVO) bezeichnet und hat eine Durchfahrts-höhe von 6,42 m über HSW Marke III und eine nutzbare Durchfahrtsbreite von 19,5 m. Ein Begegnen oder Überholen ist in dieser Öffnung nicht gestattet.

Zur Regelung des Schiffsverkehrs durch diese Brücke ist am Pompejaumfelsen, Main-km 86,5, rechtes Ufer, ein Wahrschauposten aufgestellt. Wird vom Wahrschauposten eine rot-weiß-rote Tafel oder ein rotes Licht gezeigt, dann haben Bergfahrer bei Main-km 86,5 am linken Ufer beizulegen und dürfen ihre Fahrt erst beim Zeigen einer grün-weißen Tafel oder eines grünen Lichtes fortsetzen.

Nachts ist der Wahrschauposten eingezogen. Die Straßenbrücke Aschaffenburg darf daher während der Nacht von Bergfahrern nur mit Genehmigung der Schleuse Stockstadt und von Talfahrern nur mit Genehmigung der Schleuse Oberrhein durchfahren werden.

In der Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt Nr. 196 ist unter lfd. Nr. 28, Spalte 6, „1 × 17“ zu streichen.

Würzburg, den 21. April 1951

Wasser- und Schiffsdirektion

I. V.

(VkB1 1951 S. 134)

Zahs

Nr. 102 Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt

Liegeplatzverbot zwischen Main-km 86,65 bis 88,20

Zwischen Main-km 86,65 (unterer Leitwerkskopf) und Main-km 88,2 (Einfahrtstor zum Floßhafen) ist entlang des rechten Ufers das Stillliegen von Fahrzeugen und Flößen verboten. Die Verbotsstrecke ist nach § 66, Nr. 1, Buchstabe h) RheinSchPVO gekennzeichnet.

Würzburg, den 21. April 1951.

Wasser- und Schiffsdirektion

(VkB1 1951 S. 134)

I. V.: Zahs

Nr. 103 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Auf Grund des § 7 Nr. 2 der Schifffahrt-Polizeiverordnung für das deutsche Rheinstromgebiet vom 18. Januar 1939 (RGBl. II S. 41) wird mit Zustimmung des Herrn Bundesministers für Verkehr angeordnet:

§ 1

1. Sportfahrzeuge eines anerkannten Wassersportverbandes angeschlossenen Sportvereins sind von der Verpflichtung zur Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit, wenn am Fahrzeug sein Name und der Name des Sportvereins angebracht sind und die Fahrzeuge die Flagge des Verbandes führen. Ein Mitglied der Besatzung muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis über seine

Zugehörigkeit zum Verein bei sich führen, aus dem sich die Mitgliedschaft des Vereins zum Verbands ergibt.

2. Die Beschriftung gemäß Nr. 1 muß mindestens 10 cm hoch und in heller Farbe auf dunklem oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1951 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung der Wasserstraßendirektion Duisburg vom 27. Januar 1949 betreffend Befreiung vom Nummernzwang für Sportboote aufgehoben.

Koblenz, den 28. April 1951

Wasserstraßenverwaltung Rheinland-Pfalz

— Direktion —

Koblenz

v. dem Bussche

Eltville, den 28. April 1951

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Eltville

In Vertretung: Schoppe

Duisburg, den 28. April 1951

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Duisburg

In Vertretung: Dr. Steffen

Würzburg, den 28. April 1951

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg

Hausmann

Stuttgart, den 28. April 1951

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart

(VkBl 1951, S. 134) Mayer

Nr. 104 Kennzeichnung der kleinen Schiffe auf der Donau

Auf Grund des § 8 der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 28. 9. 1935 (RGBl. II S. 663) wird angeordnet:

§ 1

1. An jedem kleinen Schiff sind außenbords Name oder Bezeichnung des Fahrzeugs sowie Name, Vorname und Wohnort des Eigentümers anzubringen. Wassersporttreibende müssen einen zur Feststellung ihrer Persönlichkeit ausreichenden Ausweis bei sich führen.

2. Sportfahrzeuge eines einem anerkannten Wassersportverband angeschlossenen Sportvereins sind von den Vorschriften der Nr. 1 befreit, wenn am Fahrzeug sein Name und der Name des Sportvereins angebracht sind und die Fahrzeuge die Flagge des Verbandes führen. Ein Mitglied der Besatzung muß einen mit Lichtbild versehenen Ausweis über seine Zugehörigkeit zum Verein bei sich führen, aus dem sich die Mitgliedschaft des Vereins zum Verbands ergibt.

3. Die Zeichen müssen mindestens 10 cm hoch und in heller Farbe auf dunklem oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Regensburg, den 24. April 1951

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Regensburg

I. V.: Lippert, Oberregierungsbaurat

(VkBl 1951, S. 135)

Nr. 105 Verordnung PR Nr. 8/51 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) vom 20. Februar 1951

Bonn, den 19. April 1951

A 8 — 4/159/Vm/51

Nachstehend wird die vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Wirtschaft unter dem 20. Februar 1951 erlassene Verordnung PR Nr. 8/51 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) (Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seehafen-Speditions-Tarife vom 27. Juni 1950) nachrichtlich bekanntgegeben. Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger vom 14. März 1951, Jahrgang 3, Nr. 51, Seite 1, verkündet und ist am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Bergemann

Verordnung PR Nr. 8/51

über

Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife)

(Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seehafen-Speditions-Tarife vom 27. Juni 1950).

Vom 20. Februar 1951.

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

(1) Die Seehafen-Speditions-Tarife der Verordnung PR Nr. 40/50 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) vom 27. Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr. 122 vom 29. Juni 1950) werden durch einen Ersten Nachtrag geändert und ergänzt. Der Nachtrag ist bei den in § 1 Abs. 3 der Verordnung PR Nr. 40/50 vom 27. Juni 1950 genannten Stellen zu beziehen.

(2) Der Nachtrag ist Bestandteil der Verordnung PR Nr. 40/50.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1951

I B 4/S/4270/51

Der Bundesminister

für Verkehr

Im Auftrag

Dr. Bergemann

(VkBl 1951, S. 135)

Der Bundesminister

für Wirtschaft

Im Auftrag

Dr. Graf

Nr. 106 Beschlüsse des Frachenausschusses Bremen vom 30. 3. 1951

Auf Grund von bestätigten Beschlüssen des Frachenausschusses Bremen vom 30. 3. 1951 und von im schriftlichen Verfahren herbeigeführten Beschlüssen sind bis auf weiteres folgende neue Frachten festgesetzt worden:

1. Schnittholz von Bremen/Brake nach Kanal-, Rhein-, Main- und Neckarstationen. Gültig ab 1. 12. 1950.
2. Besatzungsgut von Bremen/Unterweserhäfen nach Süddeutschland, Rhein-, Main- und Neckarstationen. Gültig ab 1. 1. 1951.
3. Zucker von Bremen/Unterweserhäfen nach Rhein-, Main- und Neckarstationen. Gültig ab 12. 3. 1951.
4. Zucker von Bremen/Unterweserhäfen nach Stationen des Mittellandkanals. Gültig ab 1. 4. 1951.
5. Getreide im Unterweserlokalverkehr. Gültig ab 23. 2. 1951.
6. Gesackte und verpackte Güter im Unterweserlokalverkehr. Gültig ab 15. 3. 1951.
7. Kohle im Unterweserlokalverkehr. Gültig ab 1. 3. 1951.
8. Sand und Kies im Unterweserlokalverkehr. Gültig ab 15. 3. 1951.
9. Schrott von Bremen nach Osnabrück. Gültig ab 1. 4. 1951.
10. Getreide von Oberweserstationen nach Hameln. Gültig ab 1. 4. 1951.
11. Abbrände von Nienburg nach Dortmund. Gültig ab 1. 4. 1951.
12. Mietsätze für Lagerschiffe. Gültig ab 10. 3. 1951.
13. Frachtsätze für die Beförderung von Floßholz von der Oberweser nach Weser- und Kanalstationen. Gültig ab 1. 4. 1951.

Der volle Wortlaut der obengenannten Beschlüsse ist im Frachten- und Tarifanzeiger der Binnenschifffahrt Nr. 6 vom 6. 4. 1951 veröffentlicht worden, der von der Schriftleitung der „Binnenschifffahrts-Nachrichten“, Minden, Marienstraße 86, gegen Voreinsendung von 2,— DM (für die Einzelnummer) auf das Postscheckkonto Nr. 27 163 des Zentralausschusses der deutschen Binnenschifffahrt e. V., Minden, Marienstraße 86, Postscheckamt Hannover, zu beziehen ist.

Frachenausschuß Bremen

Wehner, Vorsitzender.

(VkBl 1951, S. 135)